

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 218/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Hanna A. [REDACTED] - K. [REDACTED],
 Na. [REDACTED]/Israel, B. [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht stellt ohne Rechtsverstoß fest, daß die Klägerin nach ihren eigenen Angaben und dem Inhalt der Entschädigungsakten ihres Vaters die Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Anspruchsvoraussetzungen nach § 150 a.F. BEG stellte, erfüllte. Der Tatrichter verneint danach zu Recht ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlussG. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Mai

Dr. Lang